

Amtsgericht Mitte

Geschäftsverteilungsplan

für Richterinnen und Richter

1. Januar bis 31. Dezember 2016

Beschlossen am 21. Dezember 2015

Anlage zum Beschluss des Präsidiums vom 21.12. 2015

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregeln im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes gehen denen im Allgemeinen Teil vor.

Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

Zivilprozess

§ 1 Verteilung der Geschäfte

(1) Die in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte eintreffenden Neueingänge werden jeweils nach den Sachgebieten A, B, C und „Einstweilige Verfügungen und Arreste“ getrennt mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von den Eingangsregistraturen

- a) für allgemeine Zivilprozesssachen,
- b) für Verkehrssachen,
- c) für Wohnungseigentumssachen

entsprechend der Nummerierung auf die in den §§ 2 bis 5 aufgeführten Abteilungen verteilt. Verfahren, die bereits vorher bei dem Amtsgericht Mitte anhängig waren und hierher zurück gelangen, werden unter dem früheren Aktenzeichen bearbeitet.

(2) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer, sodann folgen die weiteren Mischabteilungen ebenfalls in der Nummernfolge. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter oder Richterinnen mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

(3) Werden aus einem Mahnverfahren, das beim Mahngericht einheitlich gegen mehrere Beteiligte betrieben wurde, die Abgaben an das Streitgericht für die Beklagten getrennt vorgenommen, sind die Verfahren gegen alle Beklagten, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen, in einer Prozessabteilung einzutragen.

Zuständig ist die Abteilung, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

Wird diese Zuständigkeitsregelung bei der Eintragung von der Eingangsregistratur nicht berücksichtigt, ist eine nachträgliche Abgabe innerhalb des Amtsgerichts Mitte möglich. Diese Regelung gilt entsprechend für Eingänge im EGVP.

§ 2 Allgemeine Zivilprozesssachen (Sachgebiet A)

Die im besonderen Teil aufgeführten allgemeinen Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C) - ohne Verkehrs- und Wohnungseigentumssachen.

§ 3 Verkehrssachen (Sachgebiet B)

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen, denen Verkehrssachen zugewiesen sind, sind - unabhängig von der Regelung der Zuweisungsverordnung - zuständig für Ansprüche aus einem Verkehrsunfall (d. h. einem plötzlichen Ereignis im Verkehr, das mit dessen typischen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht), der sich beim Betrieb eines Fahrzeuges ereignet hat. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt wird.

Diese Abteilungen sind ferner für Ansprüche aus Verkehrsunfällen zuständig, wenn sie gegen den Fahrzeugversicherer aus Vertrag, gesetzlicher Vorschrift oder vom Versicherer im Regresswege geltend gemacht werden.

Als Verkehrssachen gelten auch alle Verfahren, die von anderen Gerichten mit der Begründung, es handele sich um eine Verkehrssache, an das Amtsgericht Mitte verwiesen oder abgegeben wurden bzw. wenn das Amtsgericht Mitte mit einer solchen Begründung als das zuständige Gericht bestimmt wurde.

Als Verkehrssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen neben einer Verkehrssache zusätzlich auch ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Verkehrssache handelt.

§ 4 Wohnungseigentumssachen (Sachgebiet C)

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen 22, 24 und 29 sind zuständig für Wohnungseigentumssachen (Verfahren nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG). Verfahren nach § 43 Nr. 5 WEG sind Verfahren der Sachgebiete A oder B.

Als Wohnungseigentumssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen neben einem unter § 43 WEG fallenden Sachverhalt zusätzlich auch

ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Wohnungseigentumssache handelt.

§ 5 Mischabteilungen

Die Mischabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen aus den Sachgebieten A und B.

§ 6 Einstweilige Verfügungen und Arreste

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen werden in einem besonderen Turnus nach Maßgabe der Regelung des § 1 zugeteilt. Einstweilige Verfügungen gemäß § 940a Abs. 2 ZPO werden in der Abteilung eingetragen, die den Räumungstitel zwischen Mieter und Vermieter erlassen hat. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren zu demselben Streitgegenstand anhängig oder anhängig gewesen und gehen dann Verfügungs- oder Arrestverfahren oder Schutzschriften ein, ist die Abteilung, die mit dem Hauptsacheverfahren beziehungsweise mit dem selbständigen Beweisverfahren befasst ist, auch für das Verfügungs- oder Arrestverfahren oder die Schutzschrift zuständig. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 7

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus des § 6 eingetragen.

§ 8

(1) Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne von § 6 vor, so ist die Abteilung zuständig, bei der die zuerst eingegangene Schutzschrift eingetragen ist, es sei denn, es ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig.

(2) Ist bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder Arrestverfahren zum selben Streitgegenstand anhängig oder anhängig gewesen, so ist für das nachfolgende Hauptverfahren oder selbständige Beweisverfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Eilverfahren eingetragen worden ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 9

- (1) Nichtigkeitsklagen (§ 579 ZPO), Restitutionsklagen (§ 580 ZPO), Klagen zur Feststellung des streitigen Inhalts eines Urteils oder eines Vergleichs und Vollstreckungsabwehrklagen gegen Entscheidungen gemäß §§ 767, 768, 794 ZPO werden in der Abteilung eingetragen, in der die Entscheidung getroffen oder der Vergleich protokolliert wurde. Nachträgliche Abgaben sind möglich.
- (2) Werden in einem Verfahren nach Abs. (1) Klagen gegen Entscheidungen bzw. Vergleiche mehrerer Abteilungen erhoben, so ist die Abteilung zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

§ 10 Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren

- (1) Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden in jeweils einem Turnus geführt. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein Eilverfahren (Einstweilige Verfügungs- oder Arrestsachen) anhängig und geht dann ein Beweissicherungsantrag ein, ist die Abteilung, die mit dem Hauptsacheverfahren oder dem Eilverfahren befasst ist, auch für das selbstständige Beweissicherungsverfahren zuständig. Sind bereits selbstständige Beweisverfahren anhängig, so ist für das nachfolgende Hauptsacheverfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Beweissicherungsverfahren eingetragen ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.
- (2) Für Rechtshilfeersuchen anderer Gerichte sind die Abteilungen des Sachgebietes zuständig, in das das Ausgangsverfahren bei dem ersuchenden Gericht fällt.

§ 10 a Neueingänge von Verfahren bei denen bereits ein „Vorverfahren“ beim Amtsgericht Tiergarten anhängig war.

Soweit in den in den §§ 6 und 8 bis 10 beschriebenen Fällen bereits ein Verfahren beim Amtsgericht Tiergarten anhängig gewesen ist, sind für die ab dem 12. März 2012 beim Amtsgericht Mitte eingehenden neuen Verfahren nach den §§ 6 und 8 bis 10 folgende Abteilungen des Amtsgerichts Mitte zuständig:

Abteilungen des Amtsgerichts Tiergarten	Abteilung des Amtsgerichts Mitte
602	116
603	117

604	117
606	117
609	120
610	121

§ 11 Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 2.

Dies gilt nicht, wenn es bei einer unzulässigen subjektiven Klagehäufung (gem. §§ 59, 60 ZPO) zu Abtrennungen kommt. In diesem Fall sind die abgetrennten Verfahren nach dem Turnus in den zuständigen Abteilungen neu einzutragen und zwar zu Beginn des auf den Eingang des abgetrennten Verfahrens bei der Eingangsregistratur folgenden Tages.

§ 12

Kann die in dem jeweiligen Turnus zuständige Abteilung etwa wegen des Ausfalls des Computersystems der Eingangsregistratur nicht festgestellt werden und ist der Antrag eilbedürftig, so ist die Sache in der Abteilung des Richters oder der Richterin vom Tagesdienst (Anlage 1 zum Besonderen Teil) als AR-Sache (7000er-Sache) einzutragen. Können Verfahren in der Eingangsregistratur wieder eingetragen werden, ist die betreffende Sache unmittelbar in der Abteilung gemäß dem jeweiligen Turnus der §§ 6 bis 8 einzutragen.

Zwangsvollstreckung, einschließlich Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)

§ 13

(1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners bzw. der Schuldnerin.

1. Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname des Inhabers oder der Inhaberin maßgebend.
2. Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers oder der Miteigentümerin.
3. Wenn mehrere Schuldner oder Schuldnerinnen als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des oder der im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümers bzw. der Eigentümerin.
4. Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des oder der zuletzt eingetragenen

Eigentümers oder Eigentümerin maßgebend.

5. Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des oder der im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers oder Eigentümerin.
- (2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden bei derselben Abteilung bearbeitet.
- (3) Die Verteilung der Geschäfte in Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (§§ 304 ff InsO) beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

AB 01.03.2016:Zwangsvollstreckung

- (1) Die in der Gemeinsamen Briefannahme eintreffenden Neueingänge in Zwangsvollstreckungssachen werden täglich jeweils mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen und sodann von der Eingangsregistratur in Zwangsvollstreckungssachen in der durch die Nummerierung vorgegebenen Reihenfolge nach Registerzeichen gemäß der Anordnung der Präsidentin des Kammergerichts zur Akten- und Registerführung in Zwangsvollstreckungssachen vom 20. Mai 2014 erfasst und im Wege der Rotation auf die Zwangsvollstreckungsabteilungen verteilt. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen aller Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.
- (2) Im Register der lfd. Nummer 8.001 – 9.000 (Sonstige Verfahren) werden Verfahren, welche eine richterliche Zuständigkeit betreffen, in einem gesonderten Turnus eingetragen.
- (3) AR-Sachen werden ebenfalls im Turnus erfasst.
- (4) Sofort-Sachen werden in der Eingangsregistratur in Zwangsvollstreckungssachen ohne Vergabe einer Ordnungsnummer eingetragen.

Sachen des Betreuungsgerichts

§ 14

- (1) Das Betreuungsgericht bearbeitet die Sachen, die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind, sowie die Verfahren, für die bis zum 31. August 2009 das Vormundschaftsgericht zuständig war und die noch beim Amtsgericht Mitte anhängig sind.
- (2) Zuständige Betreuungsabteilung ist
 1. in Unterbringungssachen nach dem PsychKG,
 - a) die montags bis donnerstags jeweils bis 11:30 Uhr oder freitags und vor Feiertagen bis Dienstschluss auf der Geschäftsstelle eingehen, die aus dem Tagesdienstplan (Anlage 1 zum Besonderen Teil) ersichtliche Abteilung,
 - b) die werktags zu einer späteren Uhrzeit eingehen oder vom Dienst gemäß der Regelung in § 26 nicht bearbeitet wurden, die für den folgenden Tag aus der Anlage 1 ersichtliche Abteilung,
 - c) die an Samstagen oder Feiertagen (insoweit zählen auch der 24. und 31. Dezember als Feiertage) eingehen, unbeschadet der Regelung in § 26 die für den vorangegangenen Werktag aus der Anlage 1 ersichtliche Abteilung,
 2. in den übrigen Betreuungssachen die nach der Rotation zuständige Abteilung.
- (3) Die Rotation wird wie folgt wahrgenommen:
 1. Die in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte eintreffenden Neueingänge werden jeweils nach den Sachgebieten mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der Eingangsregistratur für Betreuungssachen entsprechend der Nummerierung auf die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen verteilt, und zwar getrennt nach den Registerzeichen VII-X, XIV, XVI, XVII (Vormundschafts-, Familienrechts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen). Verfahren, die bereits vorher bei dem Amtsgericht Mitte anhängig waren und hierher zurück gelangen, werden unter dem früheren Aktenzeichen bearbeitet, wenn ein anderes Gericht die Übernahme abgelehnt hat..
 2. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

(4) Angelegenheiten, die mehrere Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder oder Eheleute betreffen, sind unter Anrechnung auf den Turnus in einer Abteilung einzutragen. Soweit eine Abteilung bereits mit Angelegenheiten befasst ist, die ein Geschwisterkind (Mündel), Eltern und deren Kinder oder Eheleute betreffen, ist diese Abteilung auch für die anderen Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder bzw. den Ehepartner zuständig. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

(5) Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG betreffend dieselbe Person sind unter Anrechnung auf den Turnus in einer Abteilung einzutragen, wobei die Betreuungssache der Unterbringungssache folgt. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig und gehen dann Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen oder Unterbringungssachen nach dem PsychKG ein, ist die Abteilung, die mit dem jeweiligen Hauptsacheverfahren befasst ist, auch für das entsprechende einstweilige Verfügungsverfahren (Betreuungs- oder PsychKG-Verfahren) zuständig.

Ist bereits ein Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in einer Betreuungssache oder einer Unterbringungssache nach dem PsychKG für dieselbe Person in einer Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung auch für ein nachfolgendes Hauptsacheverfahren zuständig. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

Nachlasssachen

§ 15

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV, VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundenregister I). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Erblassers oder der Erblasserin.

Grundbuchsachen

§ 15a

(1) Zuständigkeitsbereich

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtcreditsachen nach dem

Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951 (BGBl. I S. 494/GVBl. 1954 S. 43 und AV des Sen.f.Just. vom 22.04.1958 - ABI. S. 488).

(2) Verteilung der Geschäfte

Die beim Grundbuchamt eingehenden Anträge werden nach Grundbuchbezirken verteilt. Soweit Anträge mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, werden sie für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

Sachen nach der Justizbeitragsordnung

§ 16

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 8 JustBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

Verfahren über Ablehnungsgesuche gegen Richter und Richterinnen und Anzeigen nach § 48 ZPO

§ 17

Ablehnungsgesuche und Anzeigen nach § 48 ZPO (Ablehnungsverfahren) werden durch die im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Richter und Richterinnen bearbeitet.

Die Eintragung erfolgt in der Eingangsregistratur I bzw. II in einer gesonderten Rotationsliste abwechselnd zwischen den zuständigen Richtern und Richterinnen beginnend mit der niedrigsten Abteilung. Die Ablehnungsverfahren werden auf den Turnus im Sachgebiet A bzw. B angerechnet und in der Rotationsliste als erste Sache zu Beginn des folgenden Tages eingetragen. Sofern ein Richter oder eine Richterin in einer Mischabteilung mit den Sachgebieten A und B oder C arbeitet, erfolgt eine Anrechnung zunächst auf Verfahren nach

dem Sachgebiet A, in einer Mischabteilung nur mit den Sachgebieten B und C erfolgt eine Anrechnung zunächst auf Verfahren nach dem Sachgebiet B.

Richtet sich das Ablehnungsgesuch gegen einen Richter oder eine Richterin der oder die selbst Ablehnungsverfahren bearbeitet oder den oder die ständigen Vertreter/Vertreterin so ist das Gesuch in der nach dem Turnus nächsten Abteilung einzutragen.

Güterichter/Mediationsverfahren

§ 18

Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO n.F. bearbeiten die Güterichter und Güterichterinnen. Die Eintragung erfolgt in der jeweiligen Abteilung in einer gesonderten Rotationsliste, wenn die Parteien der Durchführung der Mediation zugestimmt haben bzw. nach Verweisung an den Güterichter/die Güterichterin gemäß § 278 Absatz 5 ZPO n.F. Der- oder diejenige, der oder die für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen.

Die Belastung der Güterichter und Güterichterinnen wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen.

Ein Mediations – bzw. Güteverfahren wird auf die jeweilige Abteilung des Güterichters bzw. der Güterichterin in den Sachgebieten A und B jeweils wie zwei C-Sachen angerechnet. Sofern ein Güterichter oder eine Güterichterin in einer Mischabteilung arbeitet, erfolgt die Anrechnung auf Verfahren nach dem Sachgebiet A.

Buchstabenverteilung

§ 19

(1) Soweit einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z. B. des/der Betroffenen, Schuldners/Schuldnerin usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; Adelsränge (z. B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind;
2. bei Firmen, Gesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen

- a) der erste in der Firma usw. enthaltene Familienname, gleichviel ob er als Haupt-, Eigenschaftswort oder als Bestandteil eines zusammenhängenden Wortes vorkommt;
 - b) der Familienname des Inhabers/der Inhaberin, soweit es sich um eine Einzelfirma handelt;
 - c) für den Fall des Fehlens eines derartigen Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw.; Phantasiebezeichnungen, zu denen auch im Handelsregister eingetragene Buchstabenfolgen gehören, und schlagwortartige Abkürzungen gelten als Wörter;
 - d) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden; entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden;
 - e) außer Betracht bleiben die Artikel zu Beginn der Firma (der, die, das) und das nachfolgende Wort "für" sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden:
 - Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Berliner, Bezirksverband, Bund,
 - Bundesverband, Centrale, Deutsche, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma,
 - Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter, mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft,
 - Grundstücksgesellschaft, Handels-gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft,
 - Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien,
 - Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Verein,
 - Vereinigung, Verlag, Versicherungsgesellschaft, Wohnungsbaugesellschaft,
 - Wohnungsgesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband;
3. bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort;
 4. bei Berlin der Name des Verwaltungsbezirks; ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort "Senat" maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;
 5. bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden, das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;

6. bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nacherben, Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlassempfangern der Name des Erblassers oder der Erblasserin;
 7. bei mehreren Personen das nach der Buchstabenfolge erste gemäß den Ziffern 1 bis 3 entscheidende Wort;
 8. das Wort „Unbekannt“, falls die nach den Ziffern 1 bis 3 für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist.
- (2) Die Umlaute ä, ö, ü werden in der Schreibweise ae, oe, ue gelesen.
- (3) Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

Interne Abgabe

§ 20

- (1) Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.
- (2) Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben, wenn
1. die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
 2. für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.
- Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.
- (3) Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.
- (4) Ist ein Rechtsstreit von den Eingangsregistraturen als Verkehrssache behandelt und in einer mit Verkehrssachen befassten Abteilung eingetragen worden, handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um eine Verkehrssache, so bleibt die zuerst damit befasste Abteilung gleichwohl vorläufig zuständig, wenn bei Behandlung als allgemeine Zivilprozesssache das Amtsgericht Mitte unzuständig wäre. Abweichend von § 20 Abs. 1 ist jedoch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung eine nachträgliche Abgabe

zulässig, wenn sich eine Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht als nicht möglich erweist. Das Gleiche gilt entsprechend,

- wenn eine Verkehrssache fälschlich als allgemeine Zivilprozesssache eingetragen worden ist,
- wenn ein Rechtsstreit fälschlich als Zivilprozesssache bzw. als Verkehrssache behandelt und in einer Mischabteilung eingetragen worden ist.

(5) Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter/der Richterin oder dem Rechtspfleger/der Rechtspflegerin zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung bzw. über die Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte (Vergabe einer Ordnungsnummer) an die zuständige Eingangsregistratur abgegeben.

(6) Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich - also ohne Weiteres erkennbar - falsch geleitet sind, kann jede Abteilung - unverzüglich - selbstständig an die zuständige Abteilung bzw. über die Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte (Vergabe der Ordnungsnummer) an die zuständige Eingangsregistratur abgeben.

Regelung der Vertretung bei Verhinderung der Richterin; Tages- und Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

§ 21 Vertretung

Der Einsatz eines geschäftsplanmäßig ausgewiesenen Vertretungsrichters oder einer Vertretungsrichterin erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Vertretungsbeschlusses.

Bei gleichem Datum ist der Dienstältere/die Dienstältere, bei gleichem Dienstalder oder die nach Geburt Ältere zunächst als Vertreter/Vertreterin berufen. Die Vertretungsrichter und -richterinnen sind vorrangig für durch Krankheit, Kur oder Beschäftigungsverbot (MuSchVO) verhinderte Richter und Richterinnen einzusetzen. Die Vertretung wird durch Einsatzverfügung geregelt.

§ 22 Ständige Vertretung

(1) Steht ein Vertretungsrichter bzw. eine Vertretungsrichterin nicht zur Verfügung oder ist sie oder er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den oder die im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter bzw. die ständige Vertreterin des Abteilungsrichters bzw.

der Abteilungsrichterin mit Ausnahme der Verfahren, in denen diese als Güterichter oder Güterichterin tätig war. Die Vertretung erstreckt sich bei Krankheit, Beschäftigungsverbot, Kur oder Sonderurlaub auf die ersten beiden Wochen, jedoch insgesamt höchstens auf vier Wochen im Geschäftsjahr. Die Vertretung umfasst auch etwaige Tages- und Wochenenddienste des zu vertretenden Abteilungsrichters bzw. der Abteilungsrichterin, nicht jedoch die Sitzungen. Im Übrigen erfolgt die Vertretung in Fällen nach den Regelungen des "kleinen Rings" entsprechend § 23 Abs. 2 bzw. des "großen Rings" entsprechend § 23 Abs. 3. In den Zivilprozessabteilungen werden in den Ringen erst die Sitzungen, danach das Dezernat und danach Tages- und Wochenenddienste verteilt. Im Ring werden diejenigen Richter und Richterinnen übersprungen, die im selben Zeitraum bereits eine Vertretung wahrzunehmen haben.

(2) Sind für einen Richter bzw. eine Richterin mehrere ständige Vertreter bzw. Vertreterinnen vorgesehen, so wird er/sie im Tages-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsdienst - soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist - durch den oder die an erster Stelle genannten Richter oder Richterin vertreten.

(3) Bei Fällen plötzlicher Verhinderung werden die an den nächsten beiden Werktagen (hierzu zählt nicht der Samstag) anfallenden Sitzungsververtretungen in allen Zivilprozessabteilungen von dem Richter bzw. der Richterin des jeweiligen Tagesdienstes wahrgenommen.

§ 23 Verhinderung einer Vertretung nach §§ 21, 22

(1) Richter oder Richterin vom Tagesdienst

1. Für Eilsachen und die Wahrnehmung der Sitzung bei unvorhergesehener Verhinderung eines Richters oder einer Richterin ist der oder die in der Anlage 1 bestimmte Richter oder Richterin vom Tagesdienst zuständig. Dies gilt für Eilsachen der Abteilungen 30 - 71 nur dann, wenn eine Vertretung gem. Ziff. 3. oder im Wege der „kleinen Ringvertretung“ gemäß § 23 Abs. 2 nicht gewährleistet ist.
2. Der Richter oder die Richterin vom Tagesdienst hält sich montags bis donnerstags an Gerichtsstelle von 08.45 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:45 Uhr bis 14:30 Uhr bereit.
3. Für Eilsachen der Abteilungen 50 - 58 in der Zeit montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist der oder die aus der Anlage 1 ersichtliche Richter bzw. Richterin zuständig. Sollte der Richter oder die Richterin seine/ihre Rückkehr in das Gerichtsgebäude bis zu diesen Zeiten aus

dienstlichen Gründen nicht gewährleisten können, so ist er/sie für die Geschäftsstelle jedenfalls telefonisch erreichbar.

(2) **„Kleine Ringvertretung“**

1. Im Übrigen geschieht die Vertretung, soweit die Geschäfte bestimmter Sachgebiete unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter und Richterinnen gegenseitig nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittswisen Gliederung im “Besonderen Teil” des Geschäftsverteilungsplanes („kleine Ringvertretung“), wobei der Richter bzw. die Richterin der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter oder der Richterin der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter oder die Richterin der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.
2. Der Richter oder die Richterin mit der nächst höheren Abteilungsnummer ist zum wiederholten Male erst zu berufen, nachdem an der Vertretung verhindert gewesene Richter oder Richterinnen nach dem Wegfall ihrer Verhinderung ihre Vertretung entsprechend der Reihenfolge nachgeholt haben. Die Prozessabteilungen 5, 7 -12, 14, 15, 17, 20, 25, 27, 28, 117 – 121, 124 (1. „kleiner Ring“) sowie die Prozessabteilungen 3, 4, 13, 18, 19, 21, 101-113, 115, 116, 122, 123, 151-154 (2. „kleiner Ring“) bilden jeweils einen eigenen „kleinen Ring“.
3. Sind in einer Abteilung mehrere Richter oder Richterinnen tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der „kleinen Ringvertretung“ zunächst untereinander nach der im “Besonderen Teil” festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.
4. Richter oder Richterinnen mit ermäßigten Pensen sind zur Vertretung nur in einem Umfang heranzuziehen, der ihrem ermäßigtem Stammpensum entspricht.
5. Richter und Richterinnen mit einem Betreuungspensum werden nur zur Ringvertretung im Sachgebiet Betreuung herangezogen.

(3) **„Große Ringvertretung“**

1. Ist der "kleine Ring" ausgeschöpft, weil alle Richter und Richterinnen in der Woche, in der ein Vertretungsfall eintritt, bereits einen Vertretungseinsatz haben und ist auch der Richter bzw. die Richterin vom Tagesdienst (§ 23 Abs.1) verhindert oder kommt ein Einsatz nicht in Betracht, so vertreten sich die Richter und Richterinnen aller Abteilungen nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 Satz 1 in der Reihenfolge wie er/sie in dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes aufgelistet sind.
2. Die Richter und Richterinnen mit einem Betreuungspensum werden zur Ringvertretung nur im Sachgebiet Betreuung herangezogen.

§ 24 Verhinderung der für Ablehnungsgesuche gegen Richter und Richterinnen und Anzeigen nach § 48 ZPO zuständigen Richter und Richterinnen

Sind die zuständigen Richter und Richterinnen oder der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin selbst betroffen oder verhindert, erfolgt die weitere Vertretung im jeweiligen kleinen Ring. Ausgenommen ist der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin der in dem Ablehnungsverfahren betroffenen Richterin bzw. des betroffenen Richters.

§ 25 Vertretung in den Fällen der §§ 41 ff. ZPO und § 6 Fam FG

Beruhet die Verhinderung eines Richters oder einer Richterin auf ihrer Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG), so regelt sich die Vertretung nur nach den §§ 22, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 3.

§ 26 Dienst an Samstagen, am 24. und 31. Dezember, Sonn- und Feiertagsdienst.

Für die an Samstagen, am 24. und 31. Dezember, Sonn- und Feiertagen zu erledigenden Unterbringungssachen nach dem PsychKG ist der in der Anlage 1 bestimmte Richter bzw. die Richterin zuständig. Er oder sie hat in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr bei den nachfolgend aufgeführten Krankenanstalten telefonisch zu erfragen, ob über Anträge auf vorläufige Unterbringung zu entscheiden ist:

Charité der Humboldt-Universität zu Berlin
Klinik für Neurologie und Psychiatrie
Schumannstraße 20/21, 10117 Berlin; Tel.-Nr.: (030) 450 617 300

St. Hedwig – Krankenhaus,
Große Hamburger Straße 5-11
10115 Berlin; Tel.-Nr.: 2311 - 2065 (diensthabender Arzt)

§ 27

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin des Amtsgerichts Mitte sind - abgesehen von ihrem im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes etwa vorgesehenen Einsatz als ständige Vertreter - grundsätzlich von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen.

Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung

§ 28

(1) Bei Änderung der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiter zu bearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

(2) Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

(3) Wieder auflebende Verfahren aus einer geschlossenen Zivilprozessabteilung, für die es keine Sonderregelung gibt, werden von der zuständigen Eingangsregistratur am Ende des jeweiligen Tages neu eingetragen. Verfahren, die nach den §§ 6 - 10 in einer geschlossenen bzw. in Abwicklung befindlichen Zivilprozessabteilung einzutragen wären, werden ebenfalls von der zuständigen Eingangsregistratur am Ende des jeweiligen Tages neu eingetragen

Zuständigkeitsstreitigkeiten

§ 29

- (1) Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.
- (2) Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.
- (3) Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem aufsichtführenden Richter bzw. der aufsichtführenden Richterin zur Weiterleitung an das Präsidium mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen. Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.
- (4) Vor Vorlage der Akten ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

Besonderer Teil 2016

Verteilung der Geschäfte

Es bestehen:	Nr.:
1 Verwaltungsabteilung	1
13 Zivilprozessabteilungen (allgemeiner Zivilprozess Sachgebiet A)	5, 6, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 25, 27, 120, 121
16 Zivilprozessabteilungen (Verkehrsabteilungen Sachgebiet B)	3, 4, 19, 101 - 112, 115
15 Zivilprozessabteilungen (Mischabteilungen Sachgebiet A und B)	7, 10, 13, 16, 18, 20, 21, 28, 113, 116, 117, 119, 122, 123, 124
3 Zivilprozessabteilungen (WEG-Abteilungen Sachgebiet C)	22, 24, 29
6 Abteilungen für Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren	30-35
12 Grundbuchabteilungen	44-47, 140-145, 240-243
7 Betreuungsabteilungen	50, 52, 54, 55, 56, 57, 58
4 Nachlassabteilungen	60-62, 64
1 Abteilung für Einzelsachen	70
10 Abteilungen in Abwicklung	23, 26, 51, 59, 118, 151, 152, 153, 154, 155

I. Verwaltung

Abt.	Sachgebiet	Richter/in
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Mittler, Präsidentin des Amtsgerichts 0,8
		Selting, Vizepräsidentin des Amtsgerichts 0,75
		Wagner, RiAG weiterer aufsichtführender Richter 0,4
		Stroot, RiAG weiterer aufsichtführender Richter 0,3
		Alagün, RiAG weiterer aufsichtführender Richter 0,45

II. Zivilprozesssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungs- tage / Saal
3	B: 1,00	Klein, Ri'inAG	102: Fölsche, Ri'inAG	Di. 2803
4	B: 1,00 Ab 19.03.2016: B: 0,75	Hofmann, Ri'in ab 01.02.2016: NN. ab 19.03.2016: Dr. Kupko, Ri'in	18: Zweifel, Ri	Do 2506
5	A: 0,80	Bröckling, Ri AG	27: Helbing, Ri in AG	Di. 2806
6	A: 0,20	Mittler, Präs'inAG	16: Selting, VPräs'inAG	Fr. 1503
7	A: 0,40 B: 0,60	Dr. Teubel, RiAG	25: Hennicke, Ri'inAG	Mi. 1502, 1.+3. Mo. 1501
8	A: 0,60	Schumann, Ri'in AG	9: Dr. Abram, RiAG	Di. 2710
9	A: 0,60	Dr. Abram, RiAG	11: Sander, Ri'inAG	Mi. 2807
10	A: 0,25 B: 0,25	Kreikenbohm, Ri'inAG	115: Engelhardt, Ri'inAG	Do 2803

11	A: 0,60	Sander, Ri'inAG	8: Schumann, Ri'inAG	Mi. 2506
12	A: 0,80	Ackermann, RiAG	103: Kutschera, Ri'inAG	Do. 2806
13	A: 0,35 B: 0,35	Stroot, RiAG	104: Wagner, RiAG	Do. 1502
14	A: 0,85	Gajewski, Ri'inAG	112: Kowalski, Ri'inAG	Di. 1501 1.u.3. Fr. 1501
15	A: 0,90	Pfeifer-Eggers, Ri'inAG	21: Stresow, Ri'in	Mi. 2804 2. Mo 2804
16	A: 0,15 B: 0,10	Selting, VPräs'inAG	6: Mittler, Präs'inAG	Fr. 1503
17	A: 0,85	Leimkühler, RiAG	113: Dr. Gebhard, RiAG	Mi. 2806
18	A: 0,40 B: 0,60	Zweifel, Ri	4: Hofmann, Ri'in ab 19.03.2016: Dr. Kupko, Ri'in	Mo 2807
19	B: 0,35	Hegermann, Ri'inAG	101: Ullisch, Ri'inAG	Mi. 1501
20	A: 0,60 B: 0,40	Kohrs, Ri'inAG	122: Dr. Rummler, RiAG	Mo. 2808 2. u. 4. Fr. 2807
21	A: 0,40 B: 0,60	Stresow, Ri'in	15: Pfeifer-Eggers, Ri'inAG	Do.: 2805 1.+3. Mo. 2805
22	C: 0,25	Hennicke, Ri'inAG	7: Dr. Teubel, RiAG	1. u. 3. Di. 1502
23	Abwicklung	Sukale, Ri	151: Brinks, Ri'in	Mi: 2808
24	C: 0,25	Vandenhouten, Ri'inAG	117: Hennings, Ri'inAG	Do 1501
25	A: 0,75	Hennicke, Ri'inAG	7: Dr. Teubel, RiAG	Do. 2804
26	Abwicklung	Schumann, Ri'inAG	9: Dr. Abram, RiAG	

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungs- tage / Saal
27	A: 0,50 und Ablehnungs- verfahren	Helbing, Ri'inAG	5: Bröckling, Ri AG nur in Ablehnungsverfah- ren: 1. Dr. Gebhard, RiAG 2. Schuhoff, Ri'inAG 3. Alagün, RiAG	Do 3103
28	A: 0,40 B: 0,60	Dr. Rosenbaum, Ri'inAG	123: Schröer, Ri'in	Mi 3103 Fr 3103
29	C: 0,25	Dr. Rummler, RiAG	20: Kohrs, Ri'inAG	Di 2506
101	B: 1,00	Ullisch, Ri'inAG	19: Hegermann, Ri'inAG	Fr 3101 2. u. 4. Mi 3101
102	B: 0,75	Fölsche, Ri'inAG	3: Klein, Ri'inAG	Di. 2711 2. u. 4. Do. 2711
103	B: 0,65	Kutschera, Ri'inAG	12: Ackermann, RiAG	Di 2807
104	B: 0,60	Wagner, RiAG	13: Stroot, RiAG	Mi 1504
105	B: 0,55	Alagün, RiAG	unger. Endziffern: Mittler, Präs'inAG ger. Endziffern: Selting, VPräs'inAG	Do 2710
106	B: 1,00	Ahlborn, Ri'inAG	108: Manko, RiAG	Do 1504 1. u. 3. Di 1503
107	B: 1,00	Krause, RiAG	110: Schuhoff, Ri'inAG	Di 1504 1. u. 3. Do 3101
108	B: 1,00	Manko, RiAG	106: Ahlborn, Ri'inAG	Mo 3101 2. u. 4. Do 3101
109	B: 1,00	Linke, RiAG	111: Beckmann, RiAG	Mo 1504 1. u. 3. Fr 1504
110	B: 1,00	Schuhoff, Ri'inAG	107: Krause, RiAG	Mi 2710 2. + 4. Fr 2710
111	B: 1,00	Beckmann, RiAG	109: Linke, RiAG	Di 3101 1. u. 3. Fr 1504

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungs- tage / Saal
112	B: 0,65	Kowalski, Ri'inAG	14: Gajewski, Ri in AG	Mi 2803
113	A: 0,30 B: 0,55 und Ablehnungs- verfahren	Dr. Gebhard, RiAG	17 : Leimkühler, RiAG nur in Ablehnungsverfah- ren: 1. Helbing, Ri inAG 2. Alagün, RiAG 3. Schuhoff, Ri'inAG	Mo 2710 1. u. 3. Do. 2711
115	B: 0,50	Engelhardt, Ri inAG	10: Kreikenbohm, Ri'inAG	Mo 2711
116 602	A: 0,40 B: 0,60	Jensen, Ri	119: NN. Ab 01.02.2016: Oberndorfer, Ri'in	Di 2804 Fr 2711
117 603 604 606	A: 0,55 B: 0,20	Hennings, Ri'inAG	121: Vandenhouten, Ri'inAG	Do 2807
118	Abwicklung	Zweifel, Ri	4: Hofmann, Ri'in ab 19.03.2016: Dr. Kupko, Ri'in	Mi 1503
119	A: 0,40 B: 0,60	NN. ab 01.02.2016: Oberndorfer, Ri'in	116: Jensen, Ri	Mi 2711 1. + 3. Mo 2506
120 609	A:0,40	Finck, RiAG	56: Matulke, Ri inAG	1. u. 3. Fr 2808
121 610	A: 0,60	Vandenhouten, Ri'inAG	117: Hennings, Ri inAG	Do 1501
122	A: 0,40 B: 0,35	Dr. Rummler, RiAG	20: Kohrs, Ri'inAG	Do 2808
123	A: 0,60 B: 0,40	Schröer, Ri'in	28: Dr. Rosenbaum, Ri'inAG	Mo 2806 1. + 3. Mi 2808
124	A: 0,40 B: 0,60	Sukale, Ri	151: Brinks, Ri'in	Fr 2506 2. + 4. Mi 2808

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungstage/Saal
151	Abwicklung der zugewiesenen Verfahren aus den Abteilungen 107, 108, 109 und 110	Brinks, Ri´in	124: Sukale, Ri	Di 2805
152	Abwicklung der zugewiesenen Verfahren aus den Abteilungen 110 und 111	Hofmann, Ri´in Ab 19.03.2016: Dr. Kupko, Ri´in	18: Zweifel, Ri	Mo 1503
153	Abwicklung der zugewiesenen Verfahren aus den Abteilungen 111, 112, 101, 102 und 108	Dr. Rosenbaum, Ri`inAG	123: Schröer, Ri´in	Mi 3103 Fr 3103
154	Abwicklung der zugewiesenen Verfahren aus den Abteilungen 108 und 111	Brinks, Ri´in	124: Sukale, Ri	Mo 2803
155	Abwicklung der zugewiesenen Verfahren aus der Abteilung 111	Dr. Rummler, RiAG	20: Kohrs, Ri´inAG	Do 2808

III. Zwangsvollstreckungssachen

A. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K, L)

B. Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung, vgl. § 119 Baugesetzbuch (J)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
30	Bröckling, RiAG	27: Helbing, Ri´inAG

C. 1) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (M)

2) Ersatzzwangshaft nach §§ 333, 334 Abgabenordnung, Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 Abs. 7 Abgabenordnung

3) Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO) (IK) Ab 01.03.2016 2)

C 1) und 2)

31	Buchstaben: A-G; Z 1. ungerade Endziffern 2. gerade Endziffern	Kowalski, Ri'inAG (0,15) Gajewski, Ri'inAG (0,15)	Gajewski, Ri'inAG Kowalski, Ri'inAG
32	Buchstaben: H-N;Y 1. ungerade Endziffern 2. gerade Endziffern	Hegermann, Ri'inAG (0,15) Kutschera, Ri'inAG (0,15)	Ullisch, Ri'inAG Ackermann, RiAG
34	Buchstaben: O-X 1. ungerade Endziffern 2. gerade Endziffern Endziffer 0 Endziffer 2 Endziffer 4 Endziffer 6 Endziffer 8	Vandenhouten, Ri'inAG (0,15) Kowalski, Ri'inAG Gajewski, Ri'inAG Hegermann, Ri'inAG Kutschera, Ri'inAG Vandenhouten, Ri'inAG	Hennings, Ri'inAG Gajewski, Ri'inAG Kowalski, Ri'inAG Ullisch, Ri'inAG Ackermann, RiAG Hennings, Ri'inAG

AB 01.03.2016

C) 1) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen – M – einschließlich Haftanordnungen gemäß §§ 901 ff. ZPO, 284 AO, 334 Abs. 2 AO und gemäß § 888 Abs. 1 ZPO, sofern die Vollstreckung nicht aufgrund eines in den Zivilprozessabteilungen anhängig gewesenen Verfahrens erfolgt, Anordnungen gemäß §§ 758a ZPO, 287 Abs. 4 AO sowie Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

31	M	Kowalski, Ri`inAG (0,15)	Gajewski, Ri`inAG
32	M	Hegermann, Ri`inAG (0,15)	Ullisch, Ri`inAG
34	M	Vandenhouten, Ri`inAG (0,15)	Hennings, Ri`inAG
36	M	Gajewski, Ri`inAG (0,15)	Kowalski, Ri`inAG
37	M	Kutschera, Ri`inAG (0,15)	Ackermann, RiAG

C 3) ab 01.03.2016 C 2) (IK-Sachen):

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
33	IK	Ackermann, RiAG (0,20)	1) 35: Kutschera, Ri`inAG 2) 14: Gajewski, Ri`inAG
35	IK	Kutschera, Ri`inAG (0,20)	1) 33: Ackermann, RiAG 2) 14: Gajewski, Ri`inAG

IV. Grundbuchsachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
44	Bezirk: Moabit	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing , Ri`inAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, Ri`inAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
45	Bezirke: Brandenburger Tor, Lützowviertel, Tiergartenviertel	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, Ri`inAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, Ri`inAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG

46	Bezirk: Mitte	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
47	Bezirk Prenzlauer Berg	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
140 bis 145	Bezirk: Stadtteil Wedding und Bezirk Reinickendorf	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
240 bis 243	Bezirk: Stadtteile Pankow und Weißensee	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG

V. Sachen des Betreuungsgerichts

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
50	1. VM: 1,0 2. Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegange- nen Sachen mit den Buchstaben A, B, D, F, M	Dr. Wernecke, RiAG	52: Berger, RiAG
51	Abwicklung der bis zum 30.04.2011 in der Abt. 51 eingegangenen Sachen einschließlich der Abwick- lung der bis zum 31.03.2007 eingegangenen Sachen mit den Buchsta- ben J, K, O, P, Q, R, U	Gerade Endziffern (einschließlich 0): Matulke, RiAG Ungerade Endziffern: Dr. Abram, RiAG	Gerade Endziffern (einschließlich 0): 58: Finck, RiAG Ungerade Endziffern: 55: Sander, RiAG
52	1. VM: 1,0 2. Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegange- nen Sachen mit den Buchstaben S, T, V, W, X, Y	Berger, RiAG	50: Dr. Wernecke, RiAG

54	1. VM: 0,4 2. Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben C, H, L	Schumann, Ri'inAG	57: Dr. Abram, RiAG
55	1. VM: 0,4 2. Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben E, G, I, N, Z	Sander, Ri'inAG	54: Schumann Ri'inAG
56	VM: 1,0	Matulke, Ri'inAG	58: Finck, RiAG
57	VM: 0,4	Dr. Abram, RiAG	55: Sander, Ri'inAG
58	VM: 0,6 Abwicklung der bis zum 15.09.2012 in der Abteilung 59 anhängig gewordenen Unterbringungssachen	Finck, RiAG	56: Matulke, Ri'inAG

VI. Nachlasssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
60 1.	Abwicklung der bis zum 14.06.2011 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Buchstaben: A - D, G soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
60 2.	Abwicklung der bis zum 14.06.2011 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Buchstaben: E, F, Sch, T	Dr. Gebhard, RiAG	64/1: Leimkühler, RiAG
61 1.	Buchstaben: H - K, S (ohne Sch), St, V, Z soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Dr. Gebhard, RiAG	64/1: Leimkühler, RiAG
61 2.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben:	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG

	J,K,V und Abwicklung der bis zum 31.12.2008 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben G.		
61 3.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Ga-God, I	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
61 4.	Buchstaben G, O, N soweit nicht die Zuständigkeit der 62/2 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
62 1.	Buchstaben L-M, P-R, U, W, X, Y soweit nicht die Zuständigkeit der 62/2 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
62 2.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben W	Dr. Gebhard, RiAG	64/1: Leimkühler, RiAG
64 1.	Buchstaben: A - D, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 69/1, 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
64 2.	Buchstaben: E, F, Sch, T soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/2 gegeben ist	Dr. Gebhard, RiAG	64/1: Leimkühler, RiAG

VII. Sonstige Geschäfte

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
70 a)	Bewilligung von Zustellungen in Sachen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind; Wiederherstellung von Urkunden;	Helbing, RiAG (Abt. 70 insgesamt 0,1)	5: Bröckling, RiAG
70 b)	Vertragshilfe, soweit nicht die Grundbuchabteilungen zuständig sind;	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 c)	sonstige Angelegenheiten, sofern sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind,	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG

	darunter auch die des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß §§ 1025 – 1048 ZPO sowie Beratungshilfesachen;		
70 d)	Kirchenaustritte;	Helbing, Ri´inAG	5: Bröckling, RiAG
70 e)	Aufgebote	Helbing, Ri´inAG	5: Bröckling, RiAG
70 f)	Todeserklärungen	Helbing, Ri´inAG	5: Bröckling, RiAG

IX. Güterichter

Abt.	Güterichter/innen	Vertreter/in
27	Helbing Ri`inAG	Sander Ri´inAG
11	Sander Ri´inAG	Helbing Ri´inAG
16	Selting VPräs´inAG	Stroot RiAG
13	Stroot RiAG	Selting VizePräs`inAG
18	Zweifel, Ri	Selting, VizePräs´inAG

Berlin, den 21.12.2015

(Mittler)

(Bröckling)

(Finck)

(Dr. Gebhard)

(Linke)

(Schuhoff)

(Dr. Teubel)

(Vandenhouten)